

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



Stellungnahme des GdW

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016

19. Mai 2016

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes. Die Wohnungswirtschaft verfolgt im Rahmen ihrer Energiestrategie einen mehrteiligen Ansatz zur Senkung der Endenergieverbräuche und zur Steigerung der Energieeffizienz, um gleichzeitig die Betriebskosten für die Mieter zu stabilisieren und den Zielen des Klimaschutzes gerecht zu werden. Ein bedeutender Baustein hierfür ist die kombinierte Erzeugung von Wärme und Strom, insbesondere in den Quartieren. Schon heute führen die Anforderungen an Gebäude zu oft unwirtschaftlichen Lösungen bei Sanierung und Neubau. Dies liegt insbesondere daran, dass den primär-energetischen Anforderungen mangels Alternativen überwiegend durch immer dickere Dämmschichten begegnet werden muss.

In der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sieht die Wohnungswirtschaft einen wesentlichen Aspekt, die steigenden energetischen Anforderungen dennoch wirtschaftlich und bezahlbar für die Mieter zu erfüllen, denn die KWK stellt durch die kombinierte Erzeugung einen wesentlich geringeren Primärenergiefaktor für die Wärme zur Verfügung, der sich wiederum auf die erforderliche Gebäudehülle auswirkt. Nicht zuletzt sind BHKWs ein Baustein im Plusenergiegebäude des BMUB. Ohne KWK steht die Wohnungswirtschaft hinsichtlich der Erfüllung EnEV 2016 im Zusammenhang mit dem EEWärmeG der zukünftigen KfW-Förderung und der energetischen Stadtsanierung vor erheblichen Problemen.

Aus diesen oben genannten Gründen darf deshalb die Lage der kleinen KWK auf keinen Fall verschlechtert werden.

Zielstellungen des Entwurfes sind die:

- Umsetzung eines konkreten Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages zur Besteuerung der Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas,
- Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben sowie
- angemessene Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität im Stromsteuergesetz.

Die Novellierung begrenzt sich jedoch nicht auf diese Regelungen, sondern enthält wesentliche Regelungen, die kleine KWK und Mieterstromlösungen in Gebäuden und Wohnquartieren gefährden können. Dies sind beispielsweise

- die geplante Neuregelung in § 8d StromStG-E, die zu einer faktischen Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für Quartierslösungen der dezentralen Stromversorgung führen würde (bisher § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG),
- die geplante Neuregelung in § 8e StromStG-E, die zu einer faktischen Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern führen würde (bisher § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG).

Erläuterung:

Bei dezentralen BHKW-Projekten in der Wohnungswirtschaft fällt derzeit keine Stromsteuer an, wenn der erzeugte Strom in räumlichem Zusammenhang an Kunden geliefert wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG). Dabei darf auch das öffentliche Stromnetz zwischen zwei Gebäuden genutzt werden. Bei Umsetzung der angedachten Regelung in § 8d StromStG-E würde dagegen bei einer Nutzung öffentlicher Stromnetze unvermeidbar Stromsteuer anfallen. Dies ist aber bei Quartiersprojekten meist unvermeidlich. Selbst die Mitversorgung eines Nachbargebäudes ist betroffen, wenn keine Kundenanlage besteht. (Grundstücke eines Quartiers sind oft nicht nur über einen einzigen Niederspannungsanschluss an das Stromnetz angebunden. Über „vermaschte Netze“ beliefert der Netzbetreiber sowohl die Stromkunden auf dem Grundstück selbst, als auch Kunden auf anderen Grundstücken.) Bei einem Eingriff in den Bestandsschutz würden bestehende Projekte gefährdet, die wirtschaftlich meist sehr eng gestrickt sind. Künftige wohnungswirtschaftliche Projekte würden wirtschaftlich in vielen Fällen verhindert.

Bei Photovoltaik-Mieterprojekten, die derzeit nicht durch die Stromsteuer verteuert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG), würde künftig eine Stromsteuer abgeführt werden müssen, wenn ein Unternehmen mehr als 20 MWh erzeugt (§ 8e StromStG-E). Dies entspricht einer Anlagengröße von etwa 20 kW_p. Die durchschnittliche Photovoltaik-Anlage in der Wohnungswirtschaft im Jahr 2014 betrug 22 kW_p. Der zukünftige Ausbau von Photovoltaik-Anlagen mit Mieterstromversorgung würde erheblich erschwert. Auch bestehende Mieterstromprojekte, die im allgemeinen mit größeren Dachanlagen realisiert werden (siehe Gelbes Viertel in Berlin), wären betroffen.

Der GdW bittet dringend darum, von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine KWK-Projekte und Photovoltaikprojekte in der Wohnungswirtschaft, die der Gebäude- und Quartiersversorgung dienen, Abstand zu nehmen.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>